

UNIVERSITÄTSSTADT TÜBINGEN

Allgemeine UVP-Vorprüfung

gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 UVPG

zum Genehmigungsantrag

„Neuordnung ZOB und Anlagen- see Tübingen“

Prüffassung

Allgemeine UVP-Vorprüfung „Neuordnung ZOB und Anlagensee Tübingen“

Projekt-Nr.

1850_2

Bearbeiter

Dipl. Umweltwiss. A., Pies

Datum

12.03.2020

**Bresch Henne Mühlinghaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 UVPG	
Bezeichnung des Vorhabens:	Neuordnung ZOB und Anlagensee Tübingen – Umgestaltung des Anlagenparks
Antragsteller/ Vorhabenträger:	Universitätsstadt Tübingen
Prüfgegenstand:	Im Rahmen des Ausbaus des Zentralen Omnibus Bahnhofs (ZOB) soll auch eine Neugestaltung des angrenzenden Anlagenparks erfolgen. Wesentlicher Bestandteil nimmt die Umgestaltung des Anlagensees (Abb. 1) ein. Geprüft werden die Wirkungen der Umgestaltung des Sees auf die Umwelt, hier insbesondere auf die vorkommende Fauna.
Prüfumfang:	Geplante Verfüllung/Flächenanpassung des Anlagensees (Abb. 2), Sedimenträumung, Uferumgestaltung, Wehrsanierung, Abriss und Neubau des Auslaufbauwerks.



Abb. 1: Lage des Anlagenparks mit Anlagensee am ZOB Tübingen



Abb. 2: Verkleinerung der Seefläche (rot)

Erläuterungen zur überschlägigen Prüfung auf UVP-Pflicht

Prüfgegenstand sind gem. Entwurfsplanung – Sedimenträumung, – Wehr Sanierung, – Abriss und Neubau des Auslaufbauwerks, – Verfüllung / Anpassung der Seegröße – Neugestaltung der Uferbereiche			pot. erheblich	unerheblich (vermeidbar/ kompensierbar)	nicht betroffen
Anlage 3 Nr. 1 UVPG: Merkmale der Vorhaben					
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens sowie (soweit relevant) Abrissarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> – Der Anlagensee mit einer Bestandsgröße von 16.600 m² soll durch randliche Verfüllung und Ufermodellierung um 4.800 m² auf eine Seefläche von 11.800 m² verkleinert werden (Abb. 2). Die Uferbereiche werden differenziert gestaltet. – Im Zuge der Umgestaltung wird Sediment aus dem See geräumt und fachgerecht entsorgt. Entnahmemenge des Seesedimentes 10.500 t Feuchtmasse, entsprechend 3.300 t Trockensubstanz. – Der Zufluss vom Mühlbach im Westen soll über eine Wehrsanierung reguliert werden und somit die zukünftige Sedimentablagerung verringern. – Das alte Auslassbauwerk wird abgerissen. Ein neues Auslassbauwerk im Nordosten errichtet. Über das Auslassbauwerk wird das Wasser in den nördlich fließenden Neckar geleitet. – Mit der Umgestaltung des Sees gehen keine Gehölzrodungen einher. Für die Umgestaltung des ZOB werden jedoch Bäume mit Quartierpotenzial für Vögel, Fledermäuse und Totholzkäfer gerodet (siehe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben). 		x	
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme: Die Parkanlage ist bereits heute von einem Wegenetz durchzogen. Bestandswege werden abgerissen und ein neues Wegenetz angelegt. Mit der Verfüllung von 4.800 m ² Seefläche werden diese in Uferbereiche umgewandelt. Der Verlust wassergebundener Lebensräume wird durch die Aufwertung des nordwestlichen Teilbereichs in eine „Naturschutzzone“ sowie eine differenzierte, teils naturnahe Ufergestaltung und der Schaffung von Rückzugsflächen für Tiere im See ausgeglichen. Temporäre Bauflächen werden nach Fertigstellung der Bauarbeiten rekultiviert.					

Prüfgegenstand sind gem. Entwurfsplanung			pot. erheblich	unerheblich (vermeidbar/ kompensierbar)	nicht betroffen
	<ul style="list-style-type: none"> – Sedimenträumung, – Wehr Sanierung, – Abriss und Neubau des Auslaufbauwerks, – Verfüllung / Anpassung der Seegröße – Neugestaltung der Uferbereiche 				
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	– keine			X
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Fläche: Dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Sinne einer Umwandlung von Gewässer in Uferbereiche. – Boden: keine Bodeneingriffe in Geotope oder seltene Böden, keine dauerhafte Bodenversiegelung über die bestehende hinaus. Temporäre Bodenveränderungen entsprechen nach Bauende wieder dem Bestandszustand. – Wasser: keine Nutzung von Grundwasser. Bauliche Veränderung eines künstlichen Oberflächengewässers. Sedimententnahme und Umgestaltung der Uferbereiche. Herstellung eines neuen Wehres und Auslassbauwerks. – belebte Natur: Mit der Umgestaltung der Seeufer und der Verkleinerung der Seefläche werden Lebensräume von Pflanzen und Tieren beansprucht. Hochwertige Baumbestände werden nicht gerodet (diese entfallen für die Umgestaltung des ZOB). – Landschaft: Untergeordnete visuelle Fernwirkung des Bauvorhabens während der Bauarbeiten. Lage innerhalb der Siedlungsfläche. 		X	
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)	– Einmalige Räumung und Entsorgung von rd. 3.300 t anorganisch belasteter Sedimente aus dem Anlagensee (Trockenmasse).		X	
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	– Während der Bauzeit temporär Lärm, Erschütterungen; eingeschränkte Nutzbarkeit der Parkanlage in Teilbereichen.		X	
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen	– Bau-, Betriebs und Anlagebedingt ist von keinem Risiko auszugehen. Ein Hochwasserrisiko besteht bereits heute. Retentionsflächen gehen bei Umsetzung der Planung nicht in relevantem Umfang verloren.			X

Prüfgegenstand sind gem. Entwurfsplanung			pot. erheblich	unerheblich (vermeidbar/ kompensierbar)	nicht betroffen
	– Sedimenträumung, – Wehr Sanierung, – Abriss und Neubau des Auslaufbauwerks, – Verfüllung / Anpassung der Seegröße – Neugestaltung der Uferbereiche				
	phen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:				
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,	– keine			X
1.6.2	Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG	– keine			X
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	– keine			X
Anlage 3 Nr. 2 UVPG: Standort der Vorhaben					
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	– Die bestehende Parkanlage liegt innerhalb der Siedlungsfläche von Tübingen und ist von einem dichten Wegenetz für Fußgänger und Radfahrer durchzogen, es wird zu Erholungszwecken und als Wegeverbindung zwischen Bahnhof und Innenstadt genutzt. – Der See wird als Aufzuchtteich für Fische genutzt. – Die Nutzungen werden auch nach der Umgestaltung beibehalten.		X	
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	– Boden/ Fläche: Der Anlagenpark wurde in den vergangenen 100 Jahren bereits mehrfach umgestaltet, Wege sind befestigt. Es ist davon auszugehen, dass natürliche Bodenfunktionen bereits beeinträchtigt wurden und in den Wegen keine und in den Grünflächen nur noch eine geringe Funktionserfüllung aufweisen. – Pflanzen und Tiere: Nachgewiesener Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Gruppen, Fledermäuse und Vögel. Bedeutung		X	

Prüfgegenstand sind gem. Entwurfsplanung – Sedimenträumung, – Wehr Sanierung, – Abriss und Neubau des Auslaufbauwerks, – Verfüllung / Anpassung der Seegröße – Neugestaltung der Uferbereiche			pot. erheblich	unerheblich (vermeidbar/ kompensierbar)	nicht betroffen
		der Seefläche als Rückzugsraum für Wasservogel und Jagdgebiet für Fledermäuse. Uferbereiche mit aktuell nur mittlerer Eignung als Lebensraum aber mit Potenzial zur Aufwertung. – Wasser: Künstliches Gewässer mit teils verbauten Ufern und dichter Sedimentablagerung von geringer Bedeutung für das Schutzgut Wasser. – Landschaft: Lage innerhalb der Siedlungsflächen, keine Bedeutung für das Landschaftsbild.			
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)				
2.3.1	NATURA-2000-Gebiete	--nicht betroffen-- Rd. 300 m nördlich liegt eine Teilfläche des FFH-Gebiets Schönbuch. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet Schönbuch liegt rd 1,5 km entfernt westlich. Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Schutzobjekte der beiden Schutzgebiete sind aufgrund der Entfernung und der Art des Vorhabens auszuschließen.			X
2.3.2	Naturschutzgebiete	--- nicht betroffen --- Das nächstgelegene NSG „Spitzberg Ödenburg“ befindet sich in ca. 2,3 km Entfernung zum Bauvorhaben außerhalb des Wirkungsbereiches von bau- und anlagebedingten Eingriffen.			X
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	--- nicht betroffen ---			X
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	--- nicht betroffen --- Das nächstgelegene Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“ liegt rd. 8 km südöstlich. Die nächsten LSG „Spitzberg“ und „Rammert“ befinden sich in ca. 1,5 bis 2 km Entfernung zum Vorhaben.			X
2.3.5	Naturdenkmäler	--- nicht betroffen --- Das nächstgelegene ND „Ulrichslinde“ (Schlosslinde) befindet sich in ca. 300 m Entfernung außerhalb des Wirkraumes			X

Prüfgegenstand sind gem. Entwurfsplanung			pot. erheblich	unerheblich (vermeidbar/ kompensierbar)	nicht betroffen
		des Bauvorhabens.			
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Alleen	--- nicht betroffen ---			X
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope	--- nicht betroffen --- Die nächstgelegenen geschützten Biotope „Trockenmauern am Schlossberg - Südhang“ und „Feldgehölz zwischen Burgholzweg und Schloßbergstraße“ befinden sich in ca. 250 m bzw. 400 m Entfernung nördlich des Neckars außerhalb der baulichen Eingriffsbereiche.			X
2.3.8	Wasser-/Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Ein kleiner Teil des Anlagenparks im Westen und kleine Flächen um den Anlagensee sind als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Beeinträchtigungen durch die Planung sind nicht zu erwarten. Retentionsräume bleiben bestehen. - Das Wasserschutzgebiet „Wilder-muth“ beginnt westlich der Derendinger Allee, außerhalb des Vorhabensbereiches. 			X
2.3.9	Gebiete, in denen die Gemeinschaftsvorschriften zu festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten werden	- Keine das Vorhaben betreffende Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen bekannt.			X
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte	- Tübingen ist als Oberzentrum im Landesentwicklungsplan 2002 Baden- Württemberg eingeteilt.			X
2.3.11	Amtliche Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutende Landschaften	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Betroffenheit von bislang bekannten archäologischen Fundorten bzw. Verdachtsbereichen innerhalb der Baubereiche. - Bei Auffälligkeiten während Erdarbeiten / Bodeneingriffen werden baubegleitende Maßnahmen durchgeführt, um ggf. auftretende archäologische Funde fachgerecht zu bergen / zu dokumentieren gem. §§ 20 und 27 DSchG. Der dokumentarische Wert von archäol. Kulturdenkmälern kann als historische Quelle für künftige Generationen erhalten werden. - keine Bau- bzw. Kulturdenkmale im Wirkraum des Bauvorhabens 			X

Prüfgegenstand sind gem. Entwurfsplanung – Sedimenträumung, – Wehr Sanierung, – Abriss und Neubau des Auslaufbauwerks, – Verfüllung / Anpassung der Seegröße – Neugestaltung der Uferbereiche		pot. erheblich	unerheblich (vermeidbar/ kompensierbar)	nicht betroffen	
Anlage 3 Nr. 3 UVPG: Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen					
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Reichweite: lokal auf Baumaßnahmen beschränkt, 8-Monate Bauzeit (09/21-04/22). Baubedingt: <ul style="list-style-type: none"> – Flächeninanspruchnahme: Verlust vorhandener Vegetation und Lebensraum von Pflanzen und Tieren. Tötungsrisiko kann durch Bauzeitenregelung verhindert werden. – Emissionen: Baustellenlärm - lokal auf die Parkanlage und auf die Bauzeit beschränkt. Keine Überschreitung zulässiger Grenzwerte zu erwarten. – Ehebliche Störungen von Tieren können durch Bauzeitenbeschränkung verhindert werden. Die Verfüllung des Sees ist in den Wintermonaten vorgesehen. – ggf. stoffliche Emissionen bei der Sedimenträumung werden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen in der Bauausführung und eine fachgerechte Entsorgung des Aushubmaterials verhindert. Anlagebedingt: <ul style="list-style-type: none"> – Verlust vorhandener Vegetation und Lebensraum von Pflanzen und Tieren in der Uferzone. Die Uferlinie des Sees verkürzt sich lediglich um rd. 20 m und wird durch eine naturnahe Ufergestaltung (mind. 40%) mit Neupflanzungen sowie der Ausweisung einer Naturschutzzone im Westen naturschutzfachlich aufgewertet. – Die Funktion der Seefläche als Jagdgebiet für Fledermäuse bleibt bestehen. Der Verlust an Rückzugsraum für einzelne Vogelarten ist vernachlässigbar bzw. kann durch die Schaffung neuer und Aufwertung bestehender Rückzugsräume ausgeglichen werden. 		x	

Prüfgegenstand sind gem. Entwurfsplanung – Sedimenträumung, – Wehr Sanierung, – Abriss und Neubau des Auslaufbauwerks, – Verfüllung / Anpassung der Seegröße – Neugestaltung der Uferbereiche			pot. erheblich	unerheblich (vermeidbar/ kompensierbar)	nicht betroffen
		Betriebsbedingt: – Lärmemissionen werden die derzeitig bestehenden nicht überschreiten. – Optische Störungen durch die Beleuchtung der Anlage für Fledermäuse können durch ein angepasstes Beleuchtungskonzept (saP) vermindert werden.			
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter	--- keiner --			X
3.3	Schwere und Komplexität	- Die beeinträchtigenden Wirkungen auf den Naturhaushalt sind aufgrund der vorhandenen Bestands-situation nicht als schwer oder Komplex einzustufen.			X
3.4	Wahrscheinlichkeit	Die Wahrscheinlichkeit des Auftretens negativer Umweltauswirkungen ist für die – baubedingten Wirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung sowie des temporären und vollständigen reversiblen Charakters – anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich (saP) gering.	wahrscheinlich	unwahrscheinlich	X
3.5	Voraussichtlicher Zeitpunkt sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit	– Die baubedingten Wirkungen sind auf 8-Monate Bauzeit (09/21-04/22) begrenzt. – Die anlagebedingten Wirkungen setzen ab Beginn der Planung ein und sind dauerhaft. – Eine Umkehrbarkeit ist durch aufwändigen Rückbau möglich. Die dauerhaften Wirkungen des Vorhabens übersteigen jedoch die bestehenden Wirkungen nicht. Die Umkehrbarkeit des Vorhabens ist in diesem Fall nicht erforderlich.			X
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	– Das Vorhaben erfolgt zusammen mit den Umbaumaßnahmen am ZOB Tübingen. Dafür werden wertgebende Bäume für Vögel, Fledermäuse und Totholzkäfer gerodet. Ein Zusammenwirken der			X

Prüfgegenstand sind gem. Entwurfsplanung – Sedimenträumung, – Wehr Sanierung, – Abriss und Neubau des Auslaufbauwerks, – Verfüllung / Anpassung der Seegröße – Neugestaltung der Uferbereiche			pot. erheblich	unerheblich (vermeidbar/ kompensierbar)	nicht betroffen
		Auswirkungen ist bzgl. des Artenschutzes zu erwarten und wurde in der saP und den darin ausgearbeiteten Maßnahmen zusammenfassend berücksichtigt.			
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	– Verringerung zukünftiger Sedimentablagerung durch Neubau des Wehrs am Zugang Mühlenbach. Aus saP: – Bauzeitenbeschränkung für Gehölzrodung, Baufeldräumung, Eingriff in die Uferbereiche. – Erhaltungsmaßnahmen für Bäume mit bestehenden Nistkästen, Nistplätze, Altbäume, Bäume mit Juchtenkäfernachweis/ -verdacht – Erhalt und Schutz der Insel im Westen des Anlagensees – Fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept (Aktivitätszeit der Fledermäuse) – Anbringen neuer Vogelnistkästen, Ausbringen von Fledermausersatzquartieren – Naturnahe Ufergestaltung an mind. 40% der Uferbereiche		X	

Überschlägige Gesamteinschätzung:

- Das Vorhaben führt wahrscheinlich zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
→ Es besteht eine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
- Das Vorhaben führt wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
→ Es besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Textliche Erläuterung der Gesamteinschätzung:

Für eine Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen liegen folgende Daten/Informationen vor:

- Entwurfsplanung der BHM-Planungsgesellschaft
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) der BHM-Planungsgesellschaft

Beeinträchtigungen des Schutzzweckes von natur- und fachgesetzlichen Schutzgebieten und –objekten sind nicht zu prognostizieren. Verbote der Rechtsverordnungen werden durch das Bauvorhaben nicht hervorgerufen.

Umweltrelevante Auswirkungen auf die Schutzgüter, Klima, Luft und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Bei der Sedimenträumung können Risiken für das Schutzgut Wasser bei korrekter Bauausführung und fachgerechter Entsorgung verhindert werden. Mit der Wehrsanierung kann einer zukünftigen Sedimentablagerung entgegengewirkt werden.

Wirkungen auf den Menschen und die Erholung im Park sind auf temporäre Störungen während der Bauzeit beschränkt.

Potenzielle Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren sind überwiegend vermeidbar bzw. ausgleichbar. **Das Vorkommen und die Betroffenheit artenschutzrechtlicher relevanter Arten werden in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) detailliert beurteilt.**

Unter Berücksichtigung der in der saP vorgesehenen Maßnahmen für Vögel (insbesondere Dohlen, Grauschnäpper, Teichhuhn, Zwergtaucher), Fledermäuse und Totholzkäfer (Juchtenkäfer) sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

Die (Nah-) Erholungsfunktion der Parkanlage wird durch das Vorhaben nicht dauerhaft beeinträchtigt sondern langfristig aufgewertet.

Vom beantragten Bauvorhaben gehen unter Berücksichtigung:

- der bestehenden Vorbelastung
- der vorgesehenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung/-minimierung und Kompensation
- des geringen Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität

keine bzw. unerhebliche Auswirkungen auf die Umwelt aus.

Die bereits vorliegenden umfangreichen Voruntersuchungen und Gutachten sind zur Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ausreichend. Auf die Durchführung einer UVP im Genehmigungsverfahren kann daher verzichtet werden.

Bruchsal, den 12.03.2020
BHM Planungsgesellschaft mbH

i.A. Dipl. Umweltwiss., A.Pies

